

# Bedingungen und Hinweise zur Verwendung von ift-Prüfdokumentationen

Stand: 03-01



Nachfolgende Bestimmungen dienen der eindeutigen Darstellung von Prüfergebnissen/-aussagen und der Wahrung der Neutralität und Unabhängigkeit des **ift** in Verbindung mit Prüfdokumentationen bei deren Weitergabe, Verwendung in der Werbung und Veröffentlichung im Internet u.a. Medien. Prüfdokumentationen des **ift** sind Berichte, Nachweise, Zeugnisse, Gutachtliche Stellungnahmen.

## 1. Vollständigkeit

Zu Informations- oder Werbezwecken darf nur die vollständige Prüfdokumentation oder eine vom **ift** erstellte Kurzfassungen verwendet werden.

## 2. Auszüge aus der Dokumentation

Eine gekürzte Form bzw. Auszüge aus einer **ift**-Prüfdokumentation müssen vor Veröffentlichung schriftlich vom **ift** Rosenheim genehmigt werden.

- Die Auszüge haben in vollem Wortlaut und mit originalgetreuer Wiedergabe vorkommender Illustrationen und Erläuterungen zu erfolgen.
- Die ursprüngliche Bedeutung und der Sinn des Ergebnisses sind klar darzustellen.
- Hinweise und Folgerungen dürfen nicht in irreführender Weise in den Text eingeschoben oder diesem beigefügt werden.

## 3. Internet

Bei Veröffentlichung der Prüfdokumentation im Internet ist außerdem sicherzustellen, dass die Datei vor Änderungen geschützt (nur Lese-/ Druckberechtigung). Das **ift** erstellt entsprechende Dateien der Dokumentation.

## 4. ift-Logo

Eine Verwendung des ift-Logos ist ausschließlich auf der Grundlage einer Produktzertifizierung gemäß der „ift-Zertifiziert-Zeichensatzung“ zulässig.



## 5. Piktogramme

Die zur Kennzeichnung der geprüften Eigenschaft verwendeten **Piktogramme** auf dem Deckblatt der Prüfdokumentationen sind urheberrechtlich geschützt.

## 6. Hinweise zur Erwähnung der Prüfung/ Prüfungsergebnisse

Jede Erwähnung einer **ift**-Prüfung in Veröffentlichungen/Medien darf nur auf Grundlage einer positiv beurteilten Prüfung erfolgen.

Alle zu Werbezwecken dienenden Hinweise auf eine **ift**-Prüfung müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- die Nummer, das Datum und die Art der Prüfung (Prüfgrundlage, Normnummer);
- vollständige Darstellung der ermittelten Eigenschaften/Aussage und Identifizierung des jeweiligen Produktes/Gegenstandes;
- ggf. die Gültigkeit der Verwendung der Prüfdokumentation.

Die alleinige Aussage "ift-geprüft" ist unzulässig.

## 7. Werbetexte

Werbetexte können dem **ift** in vollem Wortlaut und mit sämtlichen Illustrationen vor der Veröffentlichung zur Genehmigung vorgelegt werden. Dies geschieht in der Regel durch Einreichen des Manuskriptes.

## 8. Weitergabe von Informationen durch das ift

Auch nach einer Veröffentlichung durch den Kunden werden Prüfergebnisse vom **ift** nicht an Dritte weitergegeben. Der Auftraggeber akzeptiert eine wissenschaftliche Auswertung - bei Wahrung der Anonymität - der Prüfergebnisse durch das **ift**.

## 9. Gültigkeit

Das **ift** behält sich vor, eine zeitliche Limitierung der Genehmigung für die Benutzung bzw. Veröffentlichung von Prüfdokumentationen im Sinn dieses Merkblattes festzulegen (i.d.R. 3 Jahre).

Sofern die zugrundeliegende Prüf-/Anforderungsnorm nichts anderes festlegt, wird empfohlen, nach Ablauf von 3 Jahren zu klären, ob die Konformität mit den dann gültigen Prüf- und Beurteilungsgrundsätzen noch sichergestellt ist.

Unabhängig davon empfiehlt das **ift** die Rückstellung des Probekörpers beim Auftraggeber für den Zeitraum der Verwendung des Prüfberichtes.